



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Nicolas Repond / Dominique Corminboeuf-Strehblow
Schlachten trächtiger Tiere (Nutztiere)

2016-CE-242

I. Frage

Am 3. November 2016 berichtete «*Le Monde Planète*», dass gemäss Studien in Deutschland, Italien, Belgien und Luxemburg 10 % bis 15 % der geschlachteten Kühe trächtig sind. Ein Angestellter des grössten Schlachthauses Frankreichs in Limoges hat diese Praktiken sogar gefilmt, wobei Kühe geschlachtet wurden, deren Kälber zum Teil über einen Meter lang waren und bereits Hufe und teils auch Haare hatten. Manchmal bewegen sich die Kälber, die über das Stadium des Fötus hinaus sind, als würden sie leben, sagt die Tierschutz-Organisation L214, welche diese Praktiken beanstandet. Die Organisation schätzt, dass von den 1,76 Millionen Kühen, die jährlich in Frankreich geschlachtet werden, 10 %, also rund 180'000 trächtig sind. Der Gesundheitskodex der Weltorganisation für Tiergesundheit sieht vor, dass trächtige Tiere während der letzten 10 % der Trächtigkeitsdauer weder transportiert noch geschlachtet werden dürfen. Dabei handelt es sich jedoch um Empfehlungen, und nicht um eine Regelung. Im September 2016 hat die deutsche Regierung bei der Europäischen Kommission den Antrag eingereicht, das Schlachten von Kühen während des letzten Drittels der Trächtigkeit zu verbieten. In vier deutschen Bundesländern ist dieses Vorgehen bereits verboten, im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen zwischen Schlachthäusern, den landwirtschaftlichen Organisationen, den Transporteuren und den Tierschutzvereinen. Es sind Arbeiten im Gang, um die Verbote auf andere Tiere auszudehnen (Schweine, Ziegen, Schafe, Pferde).

Aufgrund dieser Angaben aus «*Le Monde Planète*» möchten wir die folgenden Fragen stellen:

1. Gibt es in der Schweiz und im Kanton Freiburg eine Regelung zu diesem Thema?
2. Wie gehen die freiburgischen Schlachthäuser mit solchen Situationen um?
3. Wie viel Prozent aller weiblichen Tiere (Säugetiere), die im Kanton Freiburg geschlachtet werden, sind betroffen?

4. November 2016

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat möchte einleitend daran erinnern, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und die Veterinärdienste der Schweiz die Branche seit zwei Jahren regelmässig für diese Problematik sensibilisieren. Er weist zudem darauf hin, dass die Kühe in der Schweiz fast definitionsgemäss tragend sind, da es sich um ein klares Ziel der Zucht handelt, sei es bei Milch- oder bei Fleischrassen.

Nach dieser Klarstellung beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Gibt es in der Schweiz und im Kanton Freiburg eine Regelung zu diesem Thema?

Die Schlachttiere sollten bei ihrer Schlachtung soweit möglich nicht gestresst sein oder leiden. Doch das Schlachten von trächtigen Kühen stellt auch in der Schweiz ein ethisches Problem dar. Weder in den Vorschriften des Bundes noch jenen des Kantons Freiburg ist allerdings der Aspekt der Schlachtung von tragenden weiblichen Tieren gesetzlich geregelt. Der zuständigen Behörde, dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW), fehlen ausreichende gesetzliche Grundlagen, um Massnahmen zu treffen, mit denen dieser Situation bei den täglichen Kontrollen in den Schlachthäusern entgegengewirkt werden könnte.

2014 publizierte das BLV die Ergebnisse eines Projekts «Schlachtung von trächtigen Rindern – Prävalenz und Gründe». Die Studie wurde im August und September 2012 am Schlachthof Oensingen durchgeführt. Dabei wurden auch die betroffenen Tierbesitzer befragt. Die Studie hat ergeben, dass 5,7 % der trächtig geschlachteten Rinder den 5. Trächtigkeitmonat erreicht hatten. Fast 70 % der Besitzer wussten nicht über die Trächtigkeit Bescheid. Es gibt mehrere mögliche Gründe dafür, dass Kühe geschlachtet werden, obwohl sie trächtig sind: unklare Trächtigkeitdiagnosen, unkontrollierte Natursprünge oder Zwischenhandel der Tiere mit schlechter Information der neuen Tierbesitzer.

Artikel 155 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) erlässt jedoch Vorschriften zum Transport von hochträchtigen Tieren (7-8 von 9 Monaten). Er besagt: «[...] *Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. [...]*». Das heisst, dass hochträchtige Rinder getrennt transportiert oder in einem separaten Abteil des Fahrzeugs geschützt sowie schonend transportiert werden müssen.

Das BLV hat vor einigen Monaten eine Fachinformation zum Thema «*Nutztiere: Wann ist ein Nutztier transportfähig?*» herausgegeben, das unter folgendem Link abgerufen werden kann: https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/transport-und-handel/fachinformation-wann-ist-ein-nutztier-transportfaehig.pdf.download.pdf/Fachinformation_Tiertransporte.pdf

Darin steht unter anderem: «[...] *Besondere Vorsichtsmassnahmen wie separate Abteile, ausreichend Einstreu, möglichst flache Rampen und kurze Transportwege sind bei hochträchtigen Tieren und Tieren, die kurz zuvor geboren haben, sowie bei Jungtieren, die von ihren Eltern abhängig sind und geschwächten Tieren zu treffen. [...]*». Wie jedoch in Punkt 2 des Textes ausgeführt ist, soll mit dieser Fachinformation «[...] *Auskunft über die Anforderungen an die zu transportierenden Tiere [...]*» gegeben werden; also zuhanden des privaten Sektors.

Es sei bemerkt, dass der private Sektor unter der Schirmherrschaft von Proviande, der Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft, dieses Problem sehr ernst nimmt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die sich seit 12 Monaten mit einem Dokument zuhanden der Branche beschäftigt, um in Zukunft die Schlachtung von trächtigen Kühen möglichst zu vermeiden. Zusammen mit Proviande sind Vertreter des BLV, der Produzenten, der Viehhändler, der Schlachthöfe und der Tierschutzkreise Teil der Arbeitsgruppe. Dieses Dokument wurde am 18. Januar 2017 publiziert und steht unter <https://www.proviande.ch/2223> zur Verfügung. Es handelt sich um eine Fachinformation, die ab dem 1. Februar 2017 von der Branche umgesetzt werden muss.

2. Wie gehen die freiburgischen Schlachthäuser mit solchen Situationen um?

Wie weiter oben bereits erwähnt, erlauben es die fehlenden Gesetzesgrundlagen dem LSVW nicht, bei den amtlichen Fleischuntersuchungen den Transport und das Schlachten von trächtigen Tieren zu verbieten. Wenn sie jedoch feststellt, dass die Würde oder das Wohlergehen der Tiere verletzt wurden, was den Kern der Tierschutzgesetzgebung trifft, kann die Behörde Verwaltungsmassnahmen treffen oder Strafanzeige einreichen, da die Widerhandlung gegen Artikel 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) verstösst, der besagt: «Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.» Gegebenenfalls kann der Verantwortliche gebüsst werden. Dieses Mittel hat eine strafende, aber keine präventive Funktion.

Weiter ist zu bemerken, dass im Rahmen der überwachten öffentlichen Rindviehmärkte Freiburgs die Freiburgische Viehverwertungs-Genossenschaft (FVVG) ihre Lieferanten auf diese Problematik aufmerksam gemacht hat. Es gilt eine Meldepflicht und es werden Begleitmassnahmen vorgenommen.

Unter Ziffer 2.6 des Reglements öffentliche Schlachtviehmärkte, zu finden unter dem Link http://cfeb.ch/index.php?option=com_wrapper&view=wrapper&Itemid=68&lang=de, steht: «Bei Trächtigkeit des Tieres muss die Trächtigkeitsdauer auf dem Begleitdokument, unter der Ohrmarkennummer, vermerkt werden. Die Trächtigkeitsdauer muss ebenfalls den Klassifizierern gemeldet werden».

3. Wie viel Prozent aller weiblichen Tiere (Säugetiere), die im Kanton Freiburg geschlachtet werden, sind betroffen?

2015 hat das LSVW auf dem Gebiet des Kantons Freiburg die Schlachtung von 91'652 Rindern, 389'920 Schweinen, 2'358 Schafen, 515 Ziegen und 45 Pferden überwacht.

Im privaten Bereich sind die Zahlen in Zusammenhang mit Trächtigkeiten von Rindern Sache der Unternehmen und unterstehen dem Datenschutz. Im Zeitraum zwischen November 2015 und Oktober 2016 wurden jedoch fast 41'412 weibliche Tiere geschlachtet. Davon waren 1'000 Tiere seit fünf Monaten oder länger trächtig. Dies entspricht einem Prozentsatz von 2,5 %.

Der Staatsrat unterstützt die verschiedenen Vorgehen für das Wohlergehen der Tiere voll und ganz, insbesondere die Ausarbeitung einer Fachinformation durch die Branche und ihre Umsetzung ab dem 1. Februar 2017. Dies zeigt einmal mehr, dass die Schweiz an der Spitze der Länder steht, die Wert auf eine artgerechte Tierhaltung legen.

31. Januar 2017